

DJJV-Sportabzeichen

JJ-Jugendsportabzeichen



Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort	2
2. Allgemeines	2
3. Anerkennung durch den DOSB	3
4. Teilnahme	4
5. Abnahmeberechtigung	5
6. Prüfungsmaterialien	6
7. Durchführung	7
8. Gültigkeit, Inkrafttreten	8



1. Vorwort

Die besondere Vielfalt des Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu im DJJV mit Selbstverteidigung, Wettkampf, Kampfkunst und vielen anderen Aspekten bietet allen Juka vielfältige Anreize, sich mit Ju-Jutsu und/oder Jiu-Jitsu zu beschäftigen und daraus einen persönlichen Gewinn zu erzielen. Mit dem DJJV-Sportabzeichen und JJ-Jugendsportabzeichen bereichert der DJJV sein Angebot an die Zielgruppen Kinder und Breitensportler jeden Alters um eine weitere Facette.

Die DJJV-Sportabzeichen sollen allen Mitgliedern ein Anreiz sein, sich regelmäßig einer ihrem Leistungsvermögen angemessenen sportlichen Herausforderung zu stellen. Mit den DJJV-Sportabzeichen soll praktisch umgesetzt werden, was bereits im Leitbild des DJJV betont wird: Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu sind hervorragend geeignete Fitness-Sportarten für Sportler jeden Alters.

Das Angebot richtet sich an Sportler aller im DJJV organisierten Stilrichtungen. Dies kommt auch in der Bezeichnung DJJV-Sportabzeichen zum Ausdruck. „JJ“ steht dabei sowohl für Ju-Jutsu als auch für Jiu-Jitsu.

Hinweis: Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit in der Schreibweise auf die Unterscheidung zwischen weiblichen und männlichen Sportlern verzichtet. Es sind dennoch immer beide Geschlechter gemeint.

2. Allgemeines

Es gibt zwei verschiedene Sportabzeichen im DJJV:

- Das JJ-Jugendsportabzeichen ist von den Anforderungen her auf die Zielgruppe der bis 14-Jährigen ausgerichtet.
 - o Es wird in drei Abstufungen verliehen:
 - Für die erste erfolgreiche Teilnahme in Bronze,
 - für die zweite erfolgreiche Teilnahme in Silber, und
 - ab der dritten erfolgreichen Teilnahme in Gold.
- Das DJJV-Sportabzeichen ist für Sportler ab 14 Jahren bis ins hohe Seniorenalter gedacht.
 - o Es wird in drei Abstufungen verliehen:
 - Für die erste und zweite erfolgreiche Teilnahme in Bronze,
 - für die dritte und vierte erfolgreiche Teilnahme in Silber, und
 - ab der fünften erfolgreichen Teilnahme in Gold.

Für das Bestehen des Sportabzeichens erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde.

Darüber hinaus kann der Sportler für jede Abstufung einen passenden Aufnäher für den Gi erwerben. Beim DJJV-Sportabzeichen können für die 10., 15., 20., 25. usw. Teilnahme auch Aufnäher mit der Zahl der Wiederholungen erworben werden.

Urkunden und Aufnäher werden vereinsweise über die vom Landesverband benannten Verantwortlichen (z.B. Jugendreferenten, Breitensportbeauftragte, Prüfungsreferenten, Geschäftsstelle, je nach Aufgabenverteilung im Landesverband) bezogen. Die Kosten für Urkunden und Aufnäher richten sich nach den aktuellen Herstellungs-, Versand- und Verwaltungskosten und werden von der Jahreshauptversammlung bzw. vom Vorstand kostendeckend, aber ohne Gewinnabsicht festgelegt.

3. Anerkennung durch den DOSB

Der Deutsche Olympische Sportbund erkennt das DJJV-Sportabzeichen bzw. JJ-Jugendsportabzeichen als sportartspezifische Sportabzeichen an.

Der DOSB änderte zum 1.1.2013 die Modalitäten zum Erwerb seines Deutschen Sportabzeichens. Seit diesem Zeitpunkt werden die Deutschen Sportabzeichen je nach erbrachter Leistung in drei Leistungsstufen verliehen.

Eine der vier grundlegenden Disziplingruppen Ausdauer, Kraft, Koordination und Schnelligkeit kann dabei durch ein sportartspezifisches Sportabzeichen ersetzt werden. Wer das DJJV-Sportabzeichen bzw. JJ-Jugendsportabzeichen in dem Jahr bereits erworben hat, hat automatisch die für das Deutsche Sportabzeichen geforderte Leistung im Bereich Koordination auf der höchsten Leistungsstufe (Gold) erfüllt.

Zum Nachweis muss beim Einreichen der Leistungskarte für das Deutsche Sportabzeichen die Urkunde des DJJV-Sportabzeichens bzw. JJ-Jugendsportabzeichens vorgelegt werden. Diese muss den folgenden Vermerk tragen: „Durch Vorlage dieser Urkunde gilt im Jahr ihrer Ausstellung die Prüfung in der Disziplingruppe Koordination des Deutschen Sportabzeichens auf der Leistungsebene Gold als erfolgreich absolviert.“

4. Teilnahme

Zum Erwerb der DJJV-Sportabzeichens ist berechtigt, wer

- a. Ju-Jutsu oder Jiu-Jitsu in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DJJV betreibt,
- b. im Besitz eines gültigen DJJV-Passes ist (aktuelle Jahressichtmarke usw.),
- c. die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen mitbringt (nach längerer Sportpause und für Teilnehmer ab 40 Jahren wird empfohlen, zuvor eine sportärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen), und
- d. die Fallschule und die erforderlichen Techniken hinreichend beherrscht, um die Aufgaben verletzungsfrei zu absolvieren.

Darüber hinaus gibt es die folgenden Empfehlungen:

- a. für das JJ-Jugendsportabzeichen:
 - empfohlenes Alter zwischen 7 und 14 Jahren
- b. für das DJJV-Sportabzeichen:
 - empfohlenes Mindestalter 14 Jahre

Abweichend können auch Teilnehmer an JJ-Kursen an Polizeien, Behörden, Schulen, Universitäten, Sportschulen und dergleichen das Sportabzeichen ablegen, selbst wenn sie keine DJJV-Mitglieder sind.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen soll vor Beginn der Sportabzeichenabnahme überprüft werden.

Eine Graduierungsbeschränkung gibt es nicht.

Der Erwerb der DJJV-Sportabzeichen ist maximal einmal pro Kalenderjahr möglich.

Für die Teilnahme am Sportabzeichen wird eine Gebühr erhoben. Für die Gebühr erhält der Teilnehmer die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Urkunde. Ein ggf. gewünschter Aufnäher muss gesondert erworben werden.

Die Gebühr wird erst nach erfolgreicher Teilnahme fällig.

Die Höhe der Gebühr wird von der Jahreshauptversammlung bzw. vom Präsidium so festgelegt, dass ausschließlich die Unkosten für die Urkunden und der Verwaltungs- und Versandaufwand des Verbandes gedeckt werden.

5. Abnahmeberechtigung

Zur Abnahme der Sportabzeichen sind alle Juka berechtigt, die eine gültige Prüferlizenz oder eine gültige DJJV-Lizenz mindestens der Lizenzstufe I (Jugendleiter, Breitensport oder Leistungssport) besitzen und Erfahrung mit der jeweiligen Zielgruppe haben. Weiterhin soll der gesamte Personenkreis, der die Berechtigung zur Vergabe des SV-Gurtes erhält, ebenfalls abnahmeberechtigt sein.

Für das JJ-Jugendsportabzeichen gilt darüber hinaus, dass auch Sportassistenten und Inhaber vergleichbarer Lizenzen unterhalb der Lizenzstufe I zur Abnahme des JJ-Jugendsportabzeichens berechtigt sind, sofern sie selber bereits ein DJJV-Sportabzeichen oder ein JJ-Jugendsportabzeichen erworben haben.

Über die Beschränkungen für die Ausbildung zum Prüfer bzw. Lizenzinhaber hinaus gibt es keine Graduierungsbeschränkungen für die Erteilung der Abnahmeberechtigung. Ein niedriger graduerter Sportler, welcher die Abnahmeberechtigung für das Sportabzeichen besitzt, kann auch höher graduierte Teilnehmer prüfen.

Ein abnahmeberechtigter Juka darf sich nicht selber prüfen.

Es ist keine Aufwandsentschädigung seitens des Verbandes vorgesehen, da die Abnahme des Sportabzeichens in der Regel im Rahmen des normalen Trainingsbetriebes erfolgen kann. Die Vereine können jedoch eine abweichende Regelung treffen, sofern dadurch keine Kosten für den Verband entstehen.

6. Prüfungsmaterialien

Für die Durchführung und Beglaubigung der Sportabzeichenprüfungen sind die folgenden Materialien erforderlich:

- a. Prüfungsbogen
- b. Teilnehmerliste

Der Prüfungsbogen dient der Erfassung der Leistungen des Teilnehmers während der Sportabzeichenabnahme. Er wird von dem Teilnehmer selbst bzw. vom Prüfer ausgefüllt. Vom Prüfer wird der Prüfungsbogen nach Erbringung aller Leistungen unterschrieben. Der Prüfungsbogen wird nach Übertrag der Leistungen auf die Teilnehmerliste dem Prüfling zum Verbleib ausgehändigt.

Die Teilnehmerliste enthält die tabellarische Zusammenfassung der einzelnen Prüfungsleistungen der Mitglieder einer Gruppe oder eines Vereins sowie die Wünsche der Teilnehmer nach Aufnähern und Urkunden. Sie dient auch zur Abrechnung der anfallenden Unkosten gegenüber dem Verband. Sie wird vom Verein zusammengestellt und an den vom Land beauftragten Verantwortlichen gesandt.

Die Teilnehmerlisten sollten für mindestens fünf Jahre beim Beauftragten verbleiben, damit die Anzahl der Wiederholungen überprüft werden kann, falls ein Pass bzw. eine Prüfungskarte verloren geht. Erfolgt die nächste Teilnahme erst nach mehr als fünf Jahren, hat der Teilnehmer den Landesverband gewechselt oder liegt aus anderem Grunde ein Nachweis der letzten erfolgreichen Prüfung nicht mehr beim Beauftragten vor, so könnte der Prüfling z.B. auch durch seine letzte Urkunde die vorausgegangenen erfolgreichen Teilnahmen nachweisen.

Die erfolgreichen Teilnahmen werden im Pass des Teilnehmers eingetragen. Verfügt der Teilnehmer noch über einen älteren Pass, der die dafür vorgesehenen Seiten nicht enthält, erhält der Teilnehmer eine Prüfungskarte. Jede erfolgreiche Teilnahme wird durch den Prüfer bzw. Verein durch Stempel und Unterschrift im Pass bzw. auf der Prüfungskarte bestätigt. Die Prüfungskarten verbleiben wie die Pässe beim Teilnehmer, der sie bei der nächsten Teilnahme wieder vorlegen muss, um die Anzahl der erfolgreichen Teilnahmen zu belegen.

Ist der vorgesehene Platz im Pass bzw. die Prüfungskarte voll, so füllt der Teilnehmer eine neue Prüfungskarte aus und legt diese zusammen mit seinem Pass bzw. seiner letzten vollen Prüfungskarte vor. Der Verein überträgt die Anzahl der vorherigen Teilnahmen auf die neue Prüfungskarte und zeichnet die neueste Teilnahme wie üblich ab.

Die Prüfungsbögen und -karten sowie Teilnehmerlisten werden vom Verband veröffentlicht und zu Fotokopie / Ausdruck zur Verfügung gestellt, z.B. über Internetseiten. Auf diese Weise können sich die Vereine selber ohne einen gesonderten Bestellvorgang die nötigen Formulare unbürokratisch beschaffen.

7. Durchführung

Die Abnahme des Sportabzeichens kann in der Regel im Rahmen eines normalen Trainingsbetriebes erfolgen.

Eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl ist nicht festgelegt. Es muss jedoch ein geordneter Ablauf möglich sein und der Prüfer muss die Gelegenheit haben, jeden Teilnehmer gebührend intensiv zu beobachten, um sich von der Erbringung der geforderten Leistungen zu überzeugen.

Bei allen Aufgaben, bei denen Partner erforderlich sind, dürfen auch solche Partner gewählt werden, die nicht selber am Sportabzeichen teilnehmen. Der Prüfer selber jedoch soll während der Abnahme nicht als Partner agieren.

Die Erbringung der Leistungen für das Sportabzeichen kann an einem oder mehreren Trainingstagen erfolgen. Ein Hinausziehen der Abnahme über längere Zeiträume sollte möglichst vermieden werden (d.h. die Abnahme sollte wenn möglich an aufeinanderfolgenden Trainingstagen erfolgen).

Für die erfolgreiche Teilnahme muss der Teilnehmer jede der Aufgaben erfolgreich absolvieren. Ein Ausgleich mit anderen Aufgaben ist nicht möglich. Für jede Aufgabe kann der Teilnehmer beliebig viele Versuche machen, diese zu erfüllen. Die Versuche können unmittelbar aufeinander folgen oder auch zu verschiedenen Terminen stattfinden. Bereits erfüllte Aufgaben müssen nicht erneut geleistet werden, wenn eine andere Aufgabe wiederholt werden muss.

Die Einreichung der Ergebnisse beim Beauftragten des Landesverbandes geschieht durch die Vereine. So soll zur Arbeitserleichterung für den Beauftragten und aus Kostengründen (Porto usw.) eine gebündelte Bearbeitung erreicht werden.

Der Verein füllt dazu die Teilnehmerliste(n) aus und sendet diese an den Beauftragten. Gleichzeitig zahlt er die Unkosten auf das Verbandskonto ein. Die Versandkosten vom Verein zum Verband werden vom Verein, die Verstandskosten vom Verband zum Verein werden vom Verband getragen.

Nach Eingang der Liste(n) und der Gebühren sendet der Beauftragte die angeforderten Urkunden sowie die angeforderten Aufnäher an den Verein. Das Ausfüllen der Urkunden obliegt dem Verein; die Landesverbände können die Unterschrift auf den Urkunden selber vornehmen oder auch an die Vereine bzw. Sportabzeichenprüfer delegieren.

Die Übergabe der Urkunden und anderen Materialien an die Teilnehmer soll im Verein in einem würdigen Rahmen stattfinden.

Es bleibt den Landesverbänden freigestellt, diese Vorgänge in Details anders zu handhaben, insbesondere auch die Nutzung von elektronischer Datenverarbeitung und Internet einzuführen, wo sie das für sinnvoll halten. Oberstes Ziel soll eine möglichst einfache Handhabung für die Vereine und anderen Beteiligten sein; die Nachprüfbarkeit der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungen muss aber gewährleistet bleiben. Die jeweils zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind dabei zu beachten.

8. Gültigkeit, Inkrafttreten

Das DJJV-Sportabzeichen wurde von der Mitgliederversammlung des DJJV am 21.4.2007 beschlossen.

Die Erweiterungen für das JJ-Jugendsportabzeichen wurden von der JJ-Jugend im Juni 2008 beschlossen.

Die Anerkennung als sportartspezifisches Abzeichen durch den DOSB erfolgte zum 1.1.2013.